

Satzung

des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg

L E S E F A S S U N G (Stand 04.02.2025)

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Städte und Gemeinden

1) Baumgarten	17) Hoppenrade	33) Plaaz
2) Bernitt	18) Jürgenshagen	34) Reimershagen
3) Bibow	19) Klein Belitz	35) Rühn
4) Blankenberg	20) Klein Upahl	36) Sarmstorf
5) Borkow	21) Kloster Tempzin	37) Steinhagen
6) Bützow	22) Krakow am See	38) Tarnow
7) Dabel	23) Kuchelmiß	39) Wardow
8) Dobbin-Linstow	24) Kuhlen-Wendorf	40) Warin
9) Dolgen am See	25) Kuhs	41) Warnow
10) Dreetz	26) Laage	42) Weitendorf, Amt Sternberger Seenlandschaft
11) Glasewitz	27) Lohmen	
12) Groß Schwiesow	28) Lüssow	43) Witzin
13) Gülzow-Prüzen	29) Mistorf	44) Zehna
14) Gutow	30) Mühl Rosin	45) Zepelin
15) Hohen Pritz	31) Mustin	
16) Hohen Sprenz	32) Penzin	

bilden unter dem Namen „Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg“ einen Zweckverband im Sinne der §§ 150 – 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Bützow. Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung mit eigener Geschäftsführung.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (4) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (5) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit Krone und abgerissenem Halsfell und der Umschrift WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERZWECKVERBAND GÜSTROW - BÜTZOW- STERNBERG.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- a) Der Zweckverband versorgt die Anschlussnehmer auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) mit Trink- und Brauchwasser. Das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Anschlussnehmern über die Anschlüsse, die Haftung und die Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Veränderung der Anlage des Zweckverbandes wird durch besondere Satzungen (Wasserversorgungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung) geregelt.
- b) Der Zweckverband sammelt und reinigt das Abwasser auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet). Der Zweckverband unterhält die dazu notwendigen Anlagen und stellt durch die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges sicher, dass das gesamte im Verbandsgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfasst und entsorgt wird. Es ist ferner Aufgabe des Zweckverbandes, die an das Sammlernetz angeschlossenen Einleiter auf Einhaltung der Einleitungsbestimmungen zu überwachen.

Das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Anschlussnehmern über die Anschlüsse, die Einleitungsbestimmungen, die Haftung und die Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen des Zweckverbandes wird durch besondere Satzungen (Abwasserbeseitigungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung) geregelt.

- c) Der Zweckverband führt auch die den Städten und Gemeinden nach dem Landeswassergesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens und Behandeln des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben (auch Abwasser- oder Sammelgruben genannt) gesammelten Abwassers durch. Das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Anschlussnehmern über die Anschlüsse, die Haftung und die Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Veränderung der Einrichtung des Zweckverbandes wird durch besondere Satzungen (Abwassergruben- und Grundstückskläranlagenatzung, Gebührensatzung) geregelt.
 - d) Aufgabe des Verbandes ist es, zur Erfüllung seiner Ver- und Entsorgungsverpflichtung im Verbandsgebiet Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zu errichten, zu erweitern zu betreiben und zu unterhalten. Er führt über seine Anlagen jährlich fortzuschreibende Verzeichnisse.
- (2) Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, vereinbaren, dass Trink- und Brauchwasser auch in diese Gemeinden geliefert wird und dass auch für solche die Entsorgung des Abwassers übernommen wird.
- (3) Gemeinden, die nicht Mitglieder des Verbandes sind aber im Einzugsbereich des Zweckverbandes liegen, können den Zweckverband mit der Durchführung dieser Aufgaben im Einzelnen beauftragen, in den zu schließenden Verträgen ist gleichzeitig das Entgelt für die Übernahme der Aufgaben zu regeln.
- (4) Der Zweckverband kann die Erfüllung von Aufgaben der Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser und der Sammlung, Reinigung und Beseitigung von Abwasser und damit in Zusammenhang stehende Aufgaben Dritten übertragen.
- (5) Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, und sich an Zur anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.
- (3) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
- (4) Jedes Mitglied hat je angefangene 200 seiner Einwohner eine Stimme.

§ 5 Einberufung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Änderung der Verbandssatzung,
 - b) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan (Wirtschaftsplan),
 - c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - d) die Feststellung der Jahresabschlüsse und des Jahresberichtes,
 - e) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - f) die Aufnahme von Darlehen,
 - g) die Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder gemäß § 13 dieser Satzung, sowie die Hebelisten gemäß § 13 Abs. 4,
 - h) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
 - i) die Veräußerung und den Erwerb von Grundvermögen, deren Geschäftswert 50.000, -- Euro übersteigt
 - j) die Angelegenheiten des Verbandes als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter.

§ 5 a Rechte der Einwohner

- (1) Die Einwohner ab dem 14. Lebensjahr, sowie natürliche oder juristische Personen, die im Verbandsgebiet Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn der Verbandsversammlung Fragen zu Angelegenheit der

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung sowie den Verbandsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, Fragen, Vorschläge und Anregungen zurückzuweisen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, einem Einwohner das Wort zu entziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von 20 Minuten vorzusehen.
- (4) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter, welche für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er beruft die Verbandsversammlung ein und leitet sie. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und führt sie durch.
- (4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 157 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung und nach § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten oder nach § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung dem Verbandsvorstand übertragen sind.

§ 6 a Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Für Verträge, die Verbindlichkeiten zu Lasten des WAZ bis zu einer Höhe von 15.000, -- Euro auslösen, genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers.

§ 6 b Geschäftsführer

- (1) Die Verwaltung des Zweckverbandes wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dieser hat das Recht und – auf Anforderung des Verbandsvorstehers die Pflicht – an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Das Teilnahmerecht ist ausgeschlossen, soweit Angelegenheiten des Geschäftsführers betroffen sind.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere

regeln die von der Verbandsversammlung beschlossene Geschäftsordnung sowie die Geschäftsanweisungen des Vorstandes. Der Vorstandsvorsteher kann den Geschäftsführer zur Vertretung in seinem Namen bevollmächtigen.

§ 7

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern sowie bis zu weiteren neun Mitgliedern. Bei seiner Zusammensetzung ist zu berücksichtigen, dass ein Vertreter jedes Amtes sowie, je ein Vertreter der amtsfreien Städte dem Vorstand angehört. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes muss der Verbandsversammlung angehören. Der Geschäftsführer des Verbandes ist nicht Mitglied des Vorstandes, er nimmt jedoch mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (2) Dem Vorstand wird übertragen:
 1. die Beratung des Vorstandsvorstehers bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung und ihrer Beschlüsse,
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Verbandes,
 3. die Befugnis, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen:
 - a) bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 150.000, -- Euro,
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000, -- Euro,
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 500, -- Euro.

§ 8

Einberufung und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder der Vorstandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Vorstandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Arbeit des Vorstandes zu unterrichten. Die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht die §§ 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Der Vorstand, auch Vorsitzender der Verbandsversammlung, erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EntschVO M-V) eine Aufwandsentschädigung von monatlich 440,-- Euro.
- (2) Dem Stellvertreter des Vorstandes ist für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Abs. 1 festgesetzten Betrages zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten nach Maßgabe der Entschädigungs-VO M-V für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- Euro. Die Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Das Sitzungsgeld wird jährlich rückwirkend durch Überweisung gezahlt. Der Vorstand erhält kein Sitzungsgeld.
- (4) Die Zahlung von Reisekostenvergütung richtet sich nach § 16 Absatz 2 der EntschVO, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.

§ 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Verbandes beträgt 5.112.918,81 Euro. Hiervon entfallen auf die Sparte Abwasser 553.540,34 Euro und auf die Sparte Trinkwasser 4.559.378,47 Euro.
- (2) Der Anteil der Verbandsmitglieder am Stammkapital regelt sich nach § 18 (1).

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlagen für die Unterdeckung aus den Bereichen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung werden nach dem Verhältnis des Nutzens auf die Verbandsmitglieder verteilt. Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlagen werden die vom statistischen Landesamt bestätigten Einwohnerzahlen der Mitglieder zugrunde gelegt.
- (3) Die Umlage der Kosten der Regenwasserbeseitigung für die Straßenentwässerung, die nicht gebühren- oder beitragsfähig sind, erfolgt im Verhältnis der Anteile der Verbandsmitglieder an dem Bestand der Regen- und Mischwasserkanalisation des Verbandes. Der Vorstand stellt jährlich eine Hebeliste auf, in der die kommunalen Anteile der Verbandsmitglieder an der Kostendeckung für die Regenwasserbeseitigung ausgewiesen sind.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Vorstandes.

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Vorstandes sowie mit dem Vorstandsvorsteher, seinen Stellvertretern und leitenden Mitarbeitern des Zweckverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Gleiches gilt für Verträge des Zweckverbandes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Die Verbandsversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung oder der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen wird, so ist die Verbandsversammlung und der Vorstand mit mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 16 Abstimmung

Beschlüsse werden in Vorstand und Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind dabei unbeachtlich.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Aufhebung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch Austritt beenden.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung über den Austritt ist dem Verbandsvorsteher zugleich der Beschluss zur Zustimmung über einen vorläufigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungsvertrag, der den Ausgleich der Vermögensvor- und Nachteile regelt, anzuzeigen. Der Entwurf zum Auseinandersetzungsvertrag ist zuvor nach Anfordern durch die Mitgliedergemeinde vom Verband unverzüglich zu erstellen. Das Verbandsmitglied ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Kosten des Austritts trägt das austretende Verbandsmitglied.

- (3) Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind und ein Vertrag über die Aufhebung durch die Mitglieder geschlossen wird.

§ 18

Abwicklung im Falle der Aufhebung des Verbandes

- (1) Im Falle der Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Anlagevermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Belegenheitsprinzip.
- (2) Die Übernahme der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder bei einer Änderung der Aufgaben auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass die Angestellten und Arbeiter von den Rechtsnachfolgern des Verbandes oder den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufhebung des Zweckverbandes.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet auf den Internetseitendes Zweckverbandes wie Satzungen über die Internetseite:

<http://www.waz-guestrow.de/bekanntmachungen>

öffentliche Zustellungen über die Internetseite:

<http://www.waz-guestrow.de/zustellungen>

und sonstige öffentliche Bekanntmachungen wie Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Tagesordnungen der Verbandsversammlung usw. über die Internetseite:

<http://www.waz-guestrow.de/sonstige>

zu erreichen sind und dort veröffentlicht werden.

- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Unter der Bezugsadresse (Sitz des Zweckverbandes)

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Güstrow-Bützow-Sternberg
Am Heidekamp 9
18246 Bützow

Kann sich jedermann Satzungen und sonstige öffentlich bekanntgemachte Unterlagen des Zweckverbandes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen auch am Sitz des Zweckverbandes kostenlos zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Bekanntmachung, so werden sie anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen am Sitz des Zweckverbandes in Bützow, Am Heidekamp 9 zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung beträgt ein Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel am Sitz des Zweckverbandes in Bützow, Am Heidekamp 9. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.